

es in dem Geiſt des erwähnten Geſetzes liege, daß auch Dehltrotten, die nicht vom Waſſer getrieben werden, der speciellen obrigkeitlichen Bewilligung, und daherigen Retributionſteuerung unterworfen ſeyn ſollen; wovon der Commiſſion des Innern Kenntniß gegeben wird.

Befchluß vom 27ſten Octobris 1804. wegen
 Vermehrung des Landjäger-Corps.

So wie der Kleine Rath aus der unterm 24ſten Octobris hinterbrachten ſorgfältigen Berichtswel-
 lung der Landjäger-Commiſſion mit ausnehmendem Vergnügen, und mit lebhafter Danksver-
 pflichtung gegen die unermüdeten Bemühungen gedachter Commiſſion, entnommen hat, wie ſehr die allſeitigen Amtsberichte der Herrn Bezirks-
 und Unterſtatthalter darinn übereinſtimmen, daß ſich der heilsame Einfluß der Anſtalt des Landjäger-
 Corps auf öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch beynahe gänzliches Verſchwinden des Bettler-
 und Fauner-Gefindels, durch Unterbleiben des ſonſt ſo ſehr im Schwang gegangenen nächtlichen Rauffens und Ueberſitzens, durch Verbin-
 derung der Salzcontrebände, allbereits ſchon ſehr

auffallend gezeigt habe, — also ist er gleichwohl durch die von der Landjäger-Commission angeführten, und ausführlich aneinander gesetzten Motive gänzlich überzeugt worden, daß, um die vorgesezten Endzwecke vollkommen erreichen, und um theils den Gränzen und sonst bedeutendsten Pässen durch cordonmäßige Communication der Landjäger-Posten durchaus die nöthige Aufmerksamkeit widmen, theils in die Auffuchung signalisierter Personen, und in die Abholung und den Transport der Gefangenen die nöthige Beschleunigung bringen zu können, — eine grössere Anzahl von Mannschaft für das Landjäger-Corps als die bisherige, durchaus erforderlich sey. In dieser Ueberzeugung, und in Genehmigung des Antrags der Landjäger-Commission, ist beschlossen worden.

1. Das Landjäger-Corps soll mit einem Oberoffizier und dreßsig Landjägern vermehrt werden, als worzu die Landjäger-Commission die erforderliche Einleitung und Veranstaltung zu treffen, andurch begwältiget wird.

2. Da, bey dieser eintretenden Vermehrung diejenigen Bestimmungsgründe wegfallen, aus denen der Kleine Rath sub 4ten Octobris 1803. die Wiederherstellung der verschiedenen Nebenwachen erkannte, mithin durch Aufhebung dieser letzteren dem Land eine beträchtliche Erleichterung und Ersparniß zuwächst, — so soll eine von der Finanz-
und

und der Landjäger-Commission aus beidseitigen Mitgliedern zu bildende Commission in Berathung nehmen, in welchem Maasse und nach welcher verhältnißmäßigen Repartition die sämtlichen Gemeinden des Cantons, zu einer, an die Stelle der ehemaligen Wacht- und Patrouille-Gelder tretenden pecuniarischen Mitwirkung zu Tragung der mit der Landjägeranstalt überhaupt verbundenen beträchtlichen Unkosten, anzuhalten seyn möchten; als worüber der Kleine Rath einen dannzumahl von ihm an den Grossen Rath zu weisenden bestimmten Antrag in Form eines Gesetzes-Entwurfs gewärtiget.

Circularschreiben vom 6. Novembris 1804,
betreffend die nächtlichen Anfugen und
die heimlichen Beerdigungen.

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm ersten hujus von der Justiz- und Polizey-Commission hinterbrachten gutächtlichen Antrags, betreffend einige ihr von der Commission des Innern auftragsmäßig zur näheren Berathung und Untersuchung zugewiesene Punkte der diesjährigen Synodal-Verhandlungen, — wurde beschlossen: